

An den Landrat

---

Glarus, 20. Oktober 2025

**Bericht zum Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der  
Zuständigkeit der Landsgemeinde – Massnahme A.3, Fahrtenentschädigung Lehrlinge**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das oben genannte Geschäft an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2025 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Albert Heer, Oberurnen

Mitglieder: Vizepräsidentin LR Yvonne Carrara, Mollis  
LR Pedro Leuzinger, Riedern  
LR Sarah Küng, Glarus  
LR Hans Jenny, Ennenda  
LR Matthias Schnyder, Netstal  
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald  
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen  
LR Sven Keller, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Kaspar Becker, Landammann
- Balz Bänziger, Departementssekretär DBK

Das Sitzungsprotokoll wurde von Anja Elmer, Departementssekretariat DVI, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat vom 30. September 2025 «Massnahmenpaket A»
- Synopse und SBE Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

## 1. Grundsätzliches und Eintreten

Landammann Kaspar Becker führte die Kommission in das Geschäft ein und erwähnte, dass das Geschäft bereits zum zweiten Mal in der Kommission beraten werde. Er wies darauf hin, dass aufgrund verschiedener positiver Ereignisse für das Jahr 2025 mit einem positiven Jahresabschluss gerechnet werden könne, bspw. aufgrund der Sonderdividenden der Axpo. Für die Folgejahre sei jedoch weiterhin mit steigenden Kosten zu rechnen. Es wäre daher falsch, das Entlastungspaket nicht konsequent weiterzuverfolgen.

Anschliessend erläuterte Balz Bänziger die Voraussetzungen, um die Fahrtenentschädigung geltend machen zu können. Die Ausbildung müsse in einem Glarner Lehrbetrieb gemacht werden und der Wohnsitz im Kanton Glarus sein. Die Entschädigung gelte nur für den Pflichtunterricht ohne Stützkurse oder Freifächer. Die Kosten für überbetriebliche Kurse trage gemäss Bundesrecht der Lehrbetrieb. Vergütet werde die günstigste Reisevariante nach Abzug des Selbstbehalts von 1'200 Franken. Diese Entschädigung erhalten alle Lernenden, unabhängig der finanziellen Situation. In den letzten zehn Jahren wurden durchschnittlich jährlich an 26 Lernende Entschädigungen à rund 660 Franken ausbezahlt. Bei nur einem Schultag pro Woche werde der Selbstbehalt oft bereits nicht mehr überschritten.

Stand 13. Oktober 2025 habe man im Kanton Glarus 1'174 Lernende, 929 davon erfüllen aufgrund ihres Wohnsitzes im Kanton Glarus grundsätzlich die Voraussetzungen. Davon seien 407 in einer Berufsschule, welche sich ausserhalb des Kantons befinde. Balz Bänziger merkt an, dass es trotz dieser Zahlen nicht einfach sei, die möglichen Maximalkosten zu berechnen. Bei einer Auszahlung würden jeweils die geltend gemachten Kosten mit den günstigsten Reisekosten der SBB verglichen (Tarif zweite Klasse mit Halbtaxabo, wobei das Halbtaxabo mit 120 Franken berücksichtigt werde). Bei einem Schultag werde mit 40 Tagen, bei zwei Schultagen mit 80 Tagen und bei einer BM bzw. 3 Schultagen mit 120 Tagen (obwohl in Ziegelbrücke) gerechnet. Von diesem Betrag werde der Selbstbehalt von 1'200 Franken abgezogen und nur der allfällige Überschuss vergütet. Für eine genaue Berechnung eines maximalen Anspruchs gäbe es zu viele Variablen (z.B. wie viele Schultage oder Blockunterricht, evtl. Familien-GA etc.). Anspruchsberechtigt seien sicher nicht alle 407 Lernendem mit einer ausserkantonalen Berufsschule; jedoch mit Sicherheit mehr als die durchschnittlich 26 jährlichen Lernenden bzw. mehr als die Durchschnittskosten von jährlich rund 17'000 Franken.

Für das aktuelle Schuljahr 25/26 werden die Entschädigungen im Sommer 2026 ausgerichtet. Falls die Landsgemeinde zustimme, würden ab dem kommenden Schuljahr 26/27 bereits keine Entschädigungen mehr geleistet.

In der Kommissionssitzung vom 21. November 2024 im Rahmen der Beratung, ob die Massnahme weiterverfolgt werden solle, ergab sich in der Abstimmung ein Ergebnis von 5 zu 4 zugunsten der weiteren Verfolgung dieser Sparmassnahme. In der Vernehmlassung äusserten sich 8 Vernehmlassungsteilnehmende klar für die Aufhebung der Fahrtenentschädigung, 4 dagegen und 14 verzichteten auf eine Stellungnahme. Balz Bänziger erörterte die im Rahmen der Vernehmlassung gemeldeten Pro und Contra der Massnahme: Dafür spreche die Kostenersparnis, die Reduktion des Verwaltungsaufwands und die Übernahme erfolge ohnehin oft durch den Lehrbetrieb. Zudem sei zu erwähnen, dass der Kanton Glarus der einzige Kanton sei, der eine solche Entschädigung ausrichte. Gegen diese Massnahme wurde geäussert, dass sich daraus ein weiterer Standortnachteil für Glarus Süd ergeben würde, da gerade die Lernenden aus Glarus Süd die längeren Berufswege haben. Zudem stimme bei dieser Massnahme das Ertrags- nicht mit dem Aufwandsverhältnis überein.

Der Kommission war es wichtig, darauf hinzuweisen, dass mit dem Firmenabo Ostwind bereits eine gute Alternative bestehe. Landammann Kaspar Becker führte der Kommission anhand des folgenden Beispiels diese Alternative genauer aus:

Das Firmenabo Ostwind werde dank eines Poolings der Glarner Wirtschaftskammer und des Gewerbeverbandes für Mitarbeitende beteiligter Unternehmen bereits ab einem Abo angeboten. Das Abo werde aufgrund der Pendlerdistanz zwischen Wohnort und Arbeitsort berechnet. Als Bonus werde das Abo jedoch für alle Zonen Ostwind ausgestellt.

Berechnungsbeispiel

Wohnort des Lehrlings: Mitlödi

Arbeitsort: Netstal

Berufsschule: Wattwil

Anzahl Schulwochen pro Jahr: 38

Normaltarif Jugendliche bis 25 Jahre

Die Pendlerstrecke Mitlödi – Netstal liegt in den Ostwind-Zonen 902 und 903. Das Jahresabo Ostwind für 2 Zonen Junior kostet den Lehrling 549 Franken. Die zusätzlich benötigte Strecke zum Besuch der Schule wird ab Näfels-Mollis (Zonengrenze 902) berechnet:

Näfels-Mollis – Wattwil, retour, mit Halbtaxabo: 12.60 Franken

Bei 38 Schulwochen mit zwei Schultagen ergibt das  $38 \times 2 \times 12.60 = 957.60$  Franken plus Halbtaxabo 170 Franken = 1127.60 Franken

Die Mobilitätskosten belaufen sich auf 1'676.60 Franken pro Jahr.

Firmenabo Ostwind Jugendliche bis 25 Jahre

Annahme: Die Firma unterstützt das Firmenabo Ostwind mit dem Bonusmodell 10 Prozent (kostengünstigste Variante für die Firma):

Die Firma bezahlt einen Arbeitgeberbeitrag an jedes Firmenabo Junior von 220 Franken.

Der Lehrling bezahlt für seine Pendlerstrecke Mitlödi – Netstal den Preis des Jahresabos Junior abzüglich zehn Prozent:  $549 - 10\% = 494$  Franken

Da das Abo automatisch für alle Zonen Ostwind ausgestellt wird, entstehen keine weiteren Mobilitätskosten:

Totalpreis Firmenabo:  $494 + 220$  Franken = 714 Franken

Dieses Beispiel verdeutliche die Vorteile des Firmenabos. Die Firmen können ein Rabattierungsmodell zwischen 10 und 100 Prozent wählen. Je höher das gewählte Rabattmodell, umso attraktiver für die Mitarbeitenden. Der grösste Vorteil bestehe darin, dass die Lernenden das ohnehin günstigere Abo auch für die tägliche Fahrt in den Lehrbetrieb und in ihrer Freizeit nutzen können.

Auf die Vorlage wurde ohne Diskussion eingetreten.

## **2. Detailberatung**

Aus der Kommission kam die Frage, weshalb der Regierungsrat nicht einfach den Selbstbehalt von 1'200 Franken auf bspw. 2'400 Franken erhöht habe und sich so hätte den Weg vor die Landsgemeinde ersparen können. Landammann Kaspar Becker wendete dagegen ein, dass dies unlauter gewesen wäre. Man habe offen und transparent sein wollen und habe daher diesen Weg gewählt.

Die Kommission erkennt die Problematik, dass ohne unverhältnismässigen Aufwand die möglichen Maximalkosten nicht berechnet werden könnten. Dem Wunsch auf eine gewisse

Filterung – welche der aktuell 407 potentiell berechtigten Lernenden keinen Anspruch haben – entgegenkommend, kann Folgendes ausgeführt werden:

Die Fahrtkosten hängen von der Anzahl Reisetage zum Schulort ab, welche die Lernenden im Ausbildungsjahr tätigen. Dies hängt wiederum vom gewählten Beruf ab, aber auch davon, ob die Lernenden von einem Teil dispensiert sind – weil es sich beispielsweise um eine zweite Ausbildung handelt. Entscheidend ist auch, ob lehrbegleitend die Berufsmaturität besucht und wo diese besucht wird. Zudem können die Schultage, welche in einem Beruf anfallen, je nach Schulort anders über die Lehrjahre verteilt sein (z.B. haben FaBe total fünf Schultage, die über die drei Lehrjahre üblicherweise 2-2-1 verteilt sind, jedoch nicht immer). In gewissen Berufen (z.B. im Gastrobereich) besuchen einige Lernende Blockkurse und müssen aufgrund der Distanz dann am Schulort übernachten und haben so weniger Reisekosten. Andere Berufsgruppen reisen auch bei Blockkursen täglich nach Hause. All dies erhellt, dass es nicht möglich ist, einzelne Faktoren als Ausschlusskriterium zu definieren. Es müsste jeder der 407 oben genannten Lernenden einzeln durchgerechnet werden. Hinzu kommt ferner, dass bspw. nicht bekannt ist, ob die Lernenden ein Familien-GA besitzen.

Die zahlreichen Abhängigkeiten und die Schwierigkeit eine pauschalen Berechnung der maximalen Kosten oder eine Filterung der Nichtberechtigten vornehmen zu können, veranschaulichen die beiden folgenden Beispiele:

Eine Zeichnerin Architektur mit Schulort Rapperswil und Wohnort Engi erhält im ersten Lehrjahr einen Beitrag von 520 Franken (zwei Schultage) im dritten Lehrjahr aber keinen Beitrag (ein Schultag). Ein Lernender im gleichen Beruf aus Oberurnen würde aber beim Schulort Rapperswil keinen Beitrag erhalten - es sei denn, ihm wurde der BM Besuch in Zürich bewilligt.

Ein Lernender FaBe aus Oberurnen, welcher die Schule in Chur besucht, erhält in den ersten beiden Lehrjahren einen Beitrag von 731 Franken, im letzten Lehrjahr aber keinen Beitrag. Würde er die Ausbildung auf zwei Jahre verkürzt besuchen, da er schon einen Lehrabschluss besitzt, könnte er möglicherweise auch im letzten Jahr einen Beitrag erhalten (weil er den Unterricht lehrjahrübergreifend besucht).

Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass alle Lernenden mit dem Lehrvertrag das Merkblatt zur Rückforderung der Reisekosten erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass die meisten Lernenden abwägen, ob sie einen Anspruch haben, die Rückforderung jedoch nicht machen, da der Betrag gering ausfallen würde.

Aus der Kommission wurde ein Antrag auf Ablehnung gestellt. Die Gesetzesänderung solle gesamthaft abgelehnt werden. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Einschnitt bei den Betroffenen doch zu gross im Verhältnis mit der möglichen Einsparung sei; auch wenn das bestehende «Giesskannenprinzip» der Fahrtenentschädigung ebenfalls nicht vorteilhaft sei.

In der Kommission wurde diskutiert, dass für den Ablehnungsantrag grundsätzlich Verständnis aufgebracht werden könne, insbesondere da es die Lernenden betreffe und diese wichtig und zu stärken/schützen seien. Der Regierungsrat habe indes mit den Sparmassnahmen Mut bewiesen und auch «unbequeme» Sparmassnahmen vorgeschlagen. Die Sparmassnahmen müssen weiterverfolgt werden. Zudem sei der Kanton der einzige, welcher solche Entschädigungen gewähre und es bestehe eine gute Alternative.

Nachdem die Detailberatung abgeschlossen wurde, die Vorlage samt Synopse behandelt wurde und der Ablehnungsantrag mit 1 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt wurde, folgte die Schlussabstimmung. Die Kommissionsmitglieder stimmten mit 7 zu 1 Stimme bei einer Enthaltung der regierungsrätlichen Vorlage ohne Änderungen zu.

**Beschluss:**

**Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates «Entlastungspaket 2025+: Umsetzung der Massnahmen in der Zuständigkeit der Landsgemeinde – Massnahme A.3, Fahrtenentschädigung Lehrlinge» mit 7 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung zu.**

**3. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Bildung/Kultur und  
Volkswirtschaft/Inneres**



Albert Heer  
Kommissionspräsident